



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

Geschäftsordnung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e. V.

Auf Grund § 10 (1) der Satzung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e. V. (im weiteren SSVR genannt) hat sich der Verein nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Sie untersetzt die Satzung und bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt werden.

I. Einberufung und Arbeit der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern in der laut § 7(4) der Satzung des SSVR gesetzten Frist und Art und Weise unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung bekannt gemacht werden.
2. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge, die Jahresberichte sowie die Kassen- und Revisionsberichte vorzubereiten.
3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit;
 - b) Festsetzung der Tagesordnung;
 - c) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - d) Bericht des Vorstandes;
 - e) Bericht der Kassenrevision;
 - f) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes ;
 - g) Anträge und Beschlussfassung;
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - i) Wahlen;
 - j) Verschiedenes.
4. Alle Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand in der laut § 7(4) der Satzung des SSVR gesetzten Frist einzureichen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge (unter Versammlungspunkt g) Anträge und Beschlussfassung) , nur mit 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
6. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des SSVR wahr.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

II. Redeordnung

- 1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.**
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist die Reihenfolge der Wortanmeldungen dafür maßgebend. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
3. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden.
4. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
5. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Redezeit zu einzelnen Gegenständen auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter das Wort.
6. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so kann je einer dafür und dagegen sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
7. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

III. Abstimmungen

1. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sofern die Satzung des SSVR qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, gelten diese.
2. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Erklärungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
3. Die Frage, über die abgestimmt werden soll, ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Die Frage ist so zu stellen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden kann.
4. Zuerst ist festzustellen, wer mit JA zustimmt, danach als Gegenprobe, wer mit NEIN den Antrag ablehnt, schließlich soweit erforderlich, wer sich der Stimme enthalten und weder mit JA noch mit NEIN gestimmt hat.
5. Über die Anträge ist offen abzustimmen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die offene Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Abstimmungen über Personen erfolgen geheim.
6. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
7. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

IV. Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Gegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens "zur Sache" rufen.
2. Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens "zur Ordnung" rufen.
3. Ist ein Redner in derselben Rede dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf ist auf diese Folge hinzuweisen.
4. Ist einem Redner das Wort entzogen, darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Abstimmung nicht mehr erhalten.
5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer ausschließen, der den Raum sofort zu verlassen hat. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, ist die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben.

Der Vorstand des SSVR

Rostock, den 14.01.09